



Merkblatt über die Namensführung bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft Nr. 153.2

Die nachfolgenden Ausführungen vermitteln eine Übersicht über die Namensführung bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft. Das vorliegende Merkblatt hat keine rechtsbindende Wirkung. Massgebend sind ausschliesslich die geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Das Eidgenössische Amt für das Zivilstandswesen erteilt als Oberaufsichtsbehörde keine Auskünfte an Privatpersonen. Für Fragen wenden Sie sich bitte an die in diesem Merkblatt angegebenen Behörden oder an eine private Rechtsberatung (Anwalt/Anwältin, Notar/Notarin etc.).

1. Anwendungsbereich

Sie beabsichtigen eine eingetragene Partnerschaft zu begründen oder haben bereits kürzlich im Ausland eine eingetragene Partnerschaft begründet. Damit ist für Sie auch die Frage aktuell geworden, für welche Namensführung Sie sich entscheiden wollen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen dabei helfen, sich über die verschiedenen Möglichkeiten der Namensführung zu informieren. Anhand der fettgedruckten Titel und Stichwörter können Sie schnell die für Sie entscheidenden Abschnitte finden.

2. Anwendbares Recht

- **Wenn Sie in der Schweiz wohnen**, ist das schweizerische Namensrecht anwendbar. Falls Sie Ausländerin oder Ausländer sind, können Sie mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung Ihren Namen Ihrem Heimatrecht unterstellen.
- **Wenn Sie im Ausland wohnen**, untersteht Ihr Name dem Recht, auf welches die entsprechenden Vorschriften des Wohnsitzstaates verweisen. Die Schweizerische Vertretung im Ausland oder das Zivilstandsamt geben dazu Auskunft im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Schweizer Bürgerinnen und Bürger (die nicht gleichzeitig Bürgerinnen oder Bürger des Wohnsitzstaates sind) können mittels einer Erklärung vor dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland ihren Namen dem schweizerischen Heimatrecht unterstellen.

3. Namensführung nach Schweizer Recht infolge Begründung der eingetragenen Partnerschaft

Sie haben bezüglich der Namensführung im Rahmen der Begründung der eingetragenen Partnerschaft folgende Wahlmöglichkeiten:

- **Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.** Wenn Sie nichts unternehmen, behalten Sie automatisch Ihren bisher geführten Namen. Dies gilt auch für einen durch frühere Partnerschaft oder Ehe erworbenen Namen.

Beispiel:

- Frau/Herr "Müller" und Frau/Herr "Weiss" wollen ihre Partnerschaft eintragen lassen. Nach Begründung der eingetragenen Partnerschaft führen beide Partner ihren bisherigen Namen "Müller" bzw. "Weiss" weiter.

- **Die Partnerinnen oder Partner können gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten bzw. auf der zuständigen Schweizerischen Vertretung im Ausland erklären, dass sie den "Ledignamen" der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.**

Beispiel:

- Frau/Herr "Müller" und Frau/Herr "Weiss" wollen ihre Partnerschaft eintragen lassen. Sie erklären den Ledignamen "Weiss" zu ihrem gemeinsamen Namen. Beide führen nach der Begründung der eingetragenen Partnerschaft den gemeinsamen Namen "Weiss".

Tabellarische Übersicht:

Frau/Herr Müller und Frau/Herr Weiss Begründen eine eingetragene Partnerschaft:	Name (Partnerin/Partner 1)	Name (Partnerin/Partner 2)
Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen	Müller	Weiss
Die Partnerinnen oder Partner erklären den "Ledignamen" Weiss zu ihrem gemeinsamen Namen	Weiss	Weiss
Die Partnerinnen oder Partner erklären den "Ledignamen" Müller zu ihrem gemeinsamen Namen	Müller	Müller
Jeder Partner behält seinen Namen aus einer früheren Beziehung	Müller Grey	Rossi (led. Weiss)

Beachte: Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft und eine gegebenenfalls damit verbundene Änderung des Namens haben keine Auswirkungen auf das Kantons- und Gemeindebürgerrecht. Jeder Partner und jede Partnerin behält sein/ihr bisheriges Kantons- und Gemeindebürgerrecht.

4. Zeitpunkt der Namensklärung im Hinblick auf die Begründung der eingetragenen Partnerschaft

- **Begründung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz:** Die Erklärung, einen gemeinsamen Namen tragen zu wollen, muss rechtzeitig **vor der Unterzeichnung der Partnerschaftserklärung** auf dem Zivilstandsamt oder der Schweizerischen Vertretung im Ausland stattfinden.
- **Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland:** Die Namensklärung, einen gemeinsamen Namen tragen zu wollen, muss grundsätzlich **vor der Begründung der Partnerschaft** im Ausland bei der Schweizerischen Vertretung im Ausland oder dem Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Partnerin oder des Partners erfolgen. Andernfalls riskieren Sie, dass jede Partnerin/jeder Partner ihren/seinen bisher geführten Namen behält. Ein gemeinsamer Name kann sodann nur noch mittels ordentlichen Gesuchs um Namensänderung, welches bei der zuständigen Namensänderungsbehörde am Wohnsitz oder am Heimatort einzureichen ist, erlangt werden. Eine nachträgliche Erklärung kann bei Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Partnerinnen/Partner Wohnsitz im Ausland haben, die Erklärung zusammen mit der Abgabe der Dokumente über die Begründung der eingetragenen Partnerschaft erfolgt und die Partnerschaft vor höchstens sechs Monaten geschlossen worden ist.

5. Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Namensklärung

- **Begründung der eingetragenen Partnerschaft in der Schweiz:** Das Zivilstandsamt, welches das Vorverfahren für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft respektive die Eintragung der Partnerschaft vornimmt, ist für die Entgegennahme Ihrer Erklärung zuständig.
- **Begründung der eingetragenen Partnerschaft im Ausland:** Die Schweizerischen Vertretungen im Ausland oder das Zivilstandsamt des Heimatortes oder des schweizerischen Wohnsitzes der Partnerin oder des Partners ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen an Ihrem Heimatort in der Schweiz entscheidet über die Anerkennung Ihrer im Ausland begründeten eingetragenen Partnerschaft. Bitte erkundigen Sie sich gegebenenfalls vor der Begründung der eingetragenen Partnerschaft bei dieser Behörde, ob die von Ihnen gewünschte Namensführung möglich ist.

Für weitere Fragen in Bezug auf die Namensführung wenden Sie sich bitte an das zuständige Zivilstandsamt an Ihrem Wohnsitz oder an die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen. Wir hoffen, Ihnen mit diesem Merkblatt den Namensentscheid bei der Begründung der eingetragenen Partnerschaft erleichtert zu haben.